

Satzung

I. Name, Sitz und Ziele des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Raichberg-Gymnasiums Ebersbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat vorrangig die Aufgabe Bildung und Erziehung zu unterstützen, Förder- und Begegnungsstätte geistigen und kulturellen Lebens zu sein und die Kontakte zwischen ehemaligen und heutigen Schülern, Lehrern, Freunden und Förderern zu gewährleisten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziele

Die Aufgaben des Vereins gemäß §2 werden insbesondere dadurch verwirklicht, dass er

- a) Projekte, die der Weiterbildung und Information der Schüler des Raichberg-Gymnasiums dienen, fördert oder durchführt,
- b) Kontakte zwischen allen ehemaligen und heutigen am Schulleben beteiligten Personen fördert,
- c) kulturelle Veranstaltungen organisiert,
- d) die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützt,
- e) durch Geld- und Sachspenden die Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus zu verbessern versucht.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagen können jedoch auf Antrag erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 4a

Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand. Nicht volljährige Personen, die Mitglied werden wollen, haben mit ihrer Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder bei Verzug mit einer Beitragsschuld in Höhe eines Jahresbeitrages nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die unter Hinweis auf das drohende Ende der Mitgliedschaft gesetzt wurde.

Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Der für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig ausbezahlt, wenn die Kündigung unterjährig erfolgt.

§ 7 Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Jahresbeiträgen der Mitglieder. Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben.

b) freiwilligen Zuwendungen,

c) Erträgen des Vereinsvermögens.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Schulleiter. Der 1. Vorsitzende und der Kassier dürfen nicht der Schule angehören.

Der Beirat wird gebildet durch vier Vereinsmitglieder sowie dem Vorsitzenden des Elternbeirats. Die vier Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zu den Beiratssitzungen können auch weitere Vereinsmitglieder eingeladen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

§ 10 Wahlen zum Vorstand

Die zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Bestellung ihres etwaigen Nachfolgers fort. Das Amt endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so werden dessen Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung übernommen.

§ 12 Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des BGB anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und unterschreibt die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Schriftführer.

Dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorsitzenden bei den laufenden Arbeiten.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Niederschriften der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Er unterstützt den Vorsitzenden bei den laufenden schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier ist mit der Führung der Vereinsfinanzen betraut. Ihm obliegen insbesondere die laufende Buchführung und die Rechnungsstellung am Schluss eines jeden Geschäftsjahres. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht.

Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden gefordert wird.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen sind und außer dem Sitzungsleiter mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende bzw. seine Stellvertretung im Umlaufverfahren schriftlich, mündlich oder fernmündlich das Votum der anderen Vorstandsmitglieder einholen.

Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes aus dem Kreise der Mitglieder entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der

Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (hierunter ist auch eine schriftliche elektronische Nachricht zu verstehen) oder durch Veröffentlichung in den Ebersbacher Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.

Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sind regelmäßige Beratungsgegenstände der Jahresbericht des Vorsitzenden, sowie der Rechenschaftsbericht des Kassiers und die Entlastung des Vorstandes. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn dies bei der Einberufung mitgeteilt wurde.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben auf Ende März eines jeden Jahres die Kassenführung zu überprüfen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Die Kassenprüfer erstellen über ihre Feststellung eine Niederschrift. Der Vorstand ist den Kassenprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Kassenprüfer verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

§ 15 Abstimmungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen können offen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens ein Mitglied widerspricht.

§ 16 Datenschutz

a) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

b) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mailadresse, Telefonnummer) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den

zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 17 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen Mitglieder erforderlich. Ist die erforderliche Anzahl der eingetragenen Mitglieder zur Mitgliederversammlung nicht erschienen, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebersbach an der Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung für das Raichberg-Gymnasium zu verwenden hat.